

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 241-250

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 241.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bereitstellung von Mitteln zur Verstärkung und Verbreiterung der Pieranlagen zu Brake.

(Anlage 107.)

Wie in der Begründung des Antrages seitens der Regierung gesagt ist, dienten die Pieranlagen in Brake in Friedenszeiten besonders dem Getreideverkehr. Die auf dem Pier befindlichen Kräne sind auch dementsprechend konstruiert und haben nur eine Tragfähigkeit von 1000 bis 1250 kg. Die Einfuhr von Getreide hat nun infolge des Krieges fast ganz aufgehört und haben alle beteiligten Stellen die größten Anstrengungen gemacht, an Stelle des ausgefallenen Getreides andere Güter in größerem Umfange nach Brake zu ziehen. Das ist gelungen, indem der Erzverkehr in größerem Maße nach Brake geleitet wird. Zur Werkstellung desselben genügen aber die Kranvorrichtungen mit ihrer geringen Tragfähigkeit und ihrer leichten Bauart in keiner Weise, und muß Abhilfe geschaffen werden. Selbst der jetzige Verkehr ist mit den vorhandenen Einrichtungen nur unter Schwierigkeiten zu bewältigen, bei weiterer Ausdehnung desselben, wozu die Möglichkeit vorhanden ist, ist dies ausgeschlossen.

Um diesen Mißständen abzuhelfen, hat die Staatsregierung beim Reich die Kosten für neue Kranvorrichtungen beantragt.

Um diese Einrichtungen treffen zu können, ist eine Verstärkung und eine Verbreiterung der Pieranlagen notwendig, wofür die Kosten nach einem von einer Privatfirma eingeholten Angebot auf 1 718 000 M veranschlagt werden.

Nach eingehender Besprechung mit den Regierungsvertretern hält auch der Ausschuß die Aufwendung dieser Kosten für erforderlich, sowohl um den Erzverkehr in Brake dauernd zu halten, als auch im Interesse der in Brake vorhandenen Arbeiterschaft, und

beantragt:

Der Landtag wolle unter der Voraussetzung, daß die beim Reich beantragten Kosten für die Krananlagen bewilligt werden, zur Verstärkung und Verbreiterung der Pieranlagen zu Brake zu § 408 der Ausgaben, unter gleichzeitiger Erhöhung des § 402 der Einnahmen des Voranschlags 1920 für den Landestheil Oldenburg 1 718 000 M nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Wieting.

Anlage 242.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Bestimmungen in Art. 25 und 26 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

(Anlage 26.)

Für Dienstreisen der Beamten ins Ausland oder in einen anderen Landesteil werden nach Art. 25 des Zivilstaatsdienergesetzes die Diäten vom Staatsministerium in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise bestimmt. Eine gleiche Regelung erstrebt der § 1 des Entwurfs für die besonderen Fälle, in denen zwar das Reiseziel innerhalb des Landesteils liegt, in denen aber die Reise so umständlich und teuer ist, daß die nach den bisherigen Bestimmungen zu zahlenden Inlandsdiäten nicht aus-

reichen. Gedacht ist nach der Erklärung des Regierungsvertreters hauptsächlich an Reisen nach Wangerooge sowie an solche Reisen von Brake nach Dedesdorf, die der schlechten Bahnverbindungen wegen oder infolge Eisganges über Bremen und mit Übernachtung daselbst gemacht werden müssen.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen betragen die Auslands-Tagegelder 125 % der Inlands-Tagegelder, demnach



	für höhere Beamte	für mittlere Beamte
für 1/2 Tag von weniger als 9 Stunden . . .	6,75 M (3 M)	4,50 M (2 M)
für 1/2 Tag von mehr als 9 Stunden . . .	20,25 „ (9 „)	18,— „ (8 „)
für 1 Tag von weniger als 9 Stunden . . .	13,50 „ (6 „)	9,— „ (4 „)
für 1 Tag von mehr als 9 Stunden . . .	27,— „ (12 „)	22,50 „ (10 „)
für eine Übernachtung . . .	11,25 „ (5 „)	11,25 „ (5 „)

Der Ausschuß hält die dem Entwurf beigelegte und vom Regierungsvertreter ergänzte Begründung für durchschlagend.

Bei der Beratung wurde erörtert, ob nicht die Ungleichheit zu beseitigen ist, daß für Dienstreisen verschiedene Tagegelde gezahlt würden, je nachdem, ob sie z. B. in Rüstingen oder in Wilhelmshaven enden. Der Ausschuß war in Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter der Ansicht, daß irgendwo eine Grenze gezogen werden müsse, bei der die höheren Sätze zur Anwendung kämen, und daß daher am richtigsten die Landesgrenze gewählt werde.

Ferner wurde die Frage gestellt, ob nicht auch die Tagegelde für Dienstreisen im Landesteil Oldenburg (in der obigen Tabelle in Klammern beigelegt) einer Nachprüfung bedürften. Die Frage wurde vom Regierungsvertreter verneint und der Ausschuß hat sich dem im allgemeinen aus der Erwägung angeschlossen, daß bei den häufiger vorkommenden Dienstreisen im Inlande zwischen länger dauernden teuren und solchen Reisen, die nennenswerte Ankosten überhaupt nicht verursachen, ein Ausgleich stattfände. Nur für ein Nachquartier reichen nach Ansicht des Ausschusses 5 M nicht mehr aus, auch kann hier ein Ausgleich nicht angenommen werden, vielmehr erscheint eine Erhöhung des Satzes auf 7 M als angemessen.

Eine Anregung, daß eine Erhöhung der Bezüge der Gendarmen in Aussicht zu nehmen sei, wurde durch die Erklärung des Regierungsvertreters, daß die Einrichtung der Gendarmen unter die Zivilstaatsdiener bevorzuge und daß die den Zivilstaatsdienern gewährten Zulagen zu den Tagegeldern auch den Gendarmen zugute kämen, für erledigt erklärt.

Im § 2 des Entwurfs handelt es sich um eine Erhöhung der Transportkostenvergütung bei der Benutzung eines Fahrrades nach Art 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes. Die Begründung des Entwurfs scheint dem Ausschuß zutreffend zu sein, da die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Fahrräder tatsächlich stark gestiegen sind. Eine Erhöhung des Kilometerjages von 15 auf 25 S erschien angemessen. Wegen der Möglichkeit eines Rückganges der Fahrradkosten im Falle einer Änderung des Rohstoffmarktes schien es auch richtig zu sein, dem Staatsministerium die in § 2 Abs. 2 des Entwurfs beantragte Befugnis zu geben.

Bezüglich der Begemeister wurde noch geltend gemacht, daß auch ihnen Kilometergelde für die Fahrradbenutzung, jedenfalls aber eine Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung, zugestanden werden müsse. Da die Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung vom Regierungsvertreter in Aussicht gestellt wurde, war die Anregung erledigt.

Gegen die rückwirkende Kraft des Gesetzes, wie sie im § 3 des Entwurfs beantragt ist, wurde zunächst das Bedenken erhoben, daß eine Nachvergütung auf die schon ausbezahlten Tagegelde rechnungsmäßige Schwierigkeiten machen könnte. Der Ausschuß glaubt aber, daß diese Schwierigkeiten nicht so erheblich sein würden, jedenfalls aber gegenüber der in der Begründung geltend gemachten Billigkeitserwägung zurücktreten müßten.

Der Ausschuß stellt danach folgende Anträge:

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.

Antrag 2:

Der Landtag wolle folgenden Gesetzentwurf vorschlagen:

Einziger Paragraph.

Im Art. 21 des Zivilstaatsdienergesetzes wird bei der Bestimmung der Diäten für ein Nachquartier die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1919.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Lohje.

Anlage 243.

Bericht

des Finanzausschusses zu dem an den Finanzausschuß gerichteten Antrage des Regierungsbevollmächtigten vom 28. Februar 1920, betreffend Chausseebauzuschüsse an die Gemeinden Ohmstede und Wolbergen.

Durch Schreiben vom 28. Februar d. J. beantragt der Regierungsbevollmächtigte:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. der Gemeinde Ohmstede ein Zuschuß von 30 % der Kosten des Baues einer Gemeindefausssee durch das Ipweger Moor bis zur Höhe von 96 000 M,

2. der Gemeinde Wolbergen ein Zuschuß von 35 % der Baukosten einer Gemeindefaussée von Wolbergen nach Dwergte und ein Zuschuß von 25 % der Baukosten einer Chaussée von Erntke nach Ernterfeld bis zur Höhe von 76 000 *M* bzw. 29 375 *M* gewährt wird und für 1920 je 5000 *M* bewilligen.

Bei der Berechnung des Zuschusses werden die als Überteuerung oder als Kosten der Notstandsarbeiten anerkannten Beträge in Abzug gebracht.

Bei Beratung des Antrages unter Ziffer 1 im Ausschusse, an der auch der Regierungsbevollmächtigte teilnahm, wurde aus dem Ausschusse darauf hingewiesen, daß der Staat wegen der Erschließung des über 800 ha großen Ipweger Moores ein erhebliches Interesse an dem Zustandekommen dieser Chausséestrecke habe und aus dem Grunde wohl ein Staatszuschuß von 35 % am Platze sein möge.

Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß der Staatszuschuß der Regel nach nicht höher sein dürfe als der auf die Gesamtgemeinde entfallende Betrag.

Nach eingehender Beratung kam der Ausschuß zu dem einstimmigen Ergebnis, den Antrag des Regierungsbevollmächtigten anzunehmen und zu beantragen, die Regierung möge prüfen, ob nicht aus den vorstehend dargelegten Gründen ein Staatszuschuß von 35 % gerechtfertigt sei.

Zu dem unter Ziffer 2 verzeichneten Antrage führte der Regierungsbevollmächtigte aus, daß ein Zuschuß von 35 % der Baukosten einer Gemeindefaussée von Wolbergen nach Dwergte sich deshalb rechtfertige, weil der Staat wegen des Forstortes Dwergter Sand ein erhebliches Interesse für diese Strecke habe.

Der Ausschuß stimmt dem zu und stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Antrag Nr. 2:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht ein Zuschuß von 35 % zu den Kosten des Baues einer

Gemeindefaussée durch das Ipweger Moor gerechtfertigt ist.

Bei Gelegenheit der Beratung über die Staatszuschüsse zu den Chausséebaukosten wurde im Ausschusse auf die infolge des Krieges ständig fortschreitende Verteuerung der Chausséebauten hingewiesen; ein großer Teil der Kostenanschläge ist bereits vor dem Kriege aufgestellt, die Ausführung dieser Strecken wird jetzt ein Mehrfaches kosten; auch die im vorigen Jahre erneut eingereichten Kostenanschläge sind jetzt schon wieder überholt. Da die Zuschüsse bisher nur bis zur Höhe des eingereichten Kostenantrages gegeben werden, so erschien es notwendig, eine Form zu finden, wonach es nicht erforderlich ist, ständig neue Kostenanschläge einreichen zu müssen.

Zu dieser Besprechung wurde auch der Regierungsbevollmächtigte zugezogen.

Der Ausschuß kam nach eingehender Beratung einstimmig zu dem Ergebnis, daß der Prozentsatz des Zuschusses aus der Landeskasse auch für die unvermeidlichen Überschreitungen der Kostenanschläge derselbe sein solle, als der mit Zustimmung des Landtages bewilligte. Dabei ist der Betrag, der von den Gemeinden oder den Amtsverbänden anteilig zu den Beträgen aufzubringen ist, die als Überteuerung oder als Kosten von Notstandsarbeiten anerkannt sind, unberücksichtigt zu lassen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei der Bewilligung von Zuschüssen zu Chausséebauten an Amtsverbände oder Gemeinden aus der Landeskasse nicht nur der Betrag der voranschlagsmäßig festgesetzten Baukosten, sondern auch der Betrag berücksichtigt wird, um welchen der Voranschlag infolge der eingetretenen Teuerung hat überschritten werden müssen. Die als Überteuerung oder als Kosten von Notstandsarbeiten anerkannten Beträge, auch soweit sie von dem Amtsverbände oder der Gemeinde selbst aufzubringen sind, dürfen hierbei nicht mit berücksichtigt werden.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter:

S o l l m a n n.

Anlage 244.

Bericht

des Finanzausschusses zu dem an den Finanzausschuß gerichteten Antrage des Regierungsbevollmächtigten vom 13. März 1920, betreffend Chausséebauzuschuß an die Gemeinde Raftede.

Unterm 13. März 1920 ging dem Finanzausschuß nachstehendes Schreiben des Regierungsbevollmächtigten zu:

„Nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Raftede die Fortführung der von der Gemeinde Ohmstede durch das

Zpweger Moor beschlossenen Chaussee durch die Gemeinde Rastede bis an die Chaussee in Lohberg beschlossenen hat, beantrage ich:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Rastede ebenfalls ein Zuschuß von 30 % der Kosten des Baues einer Gemeindefchaussee im Zpweger Moor bis zur Höhe von 19 200 M gewährt wird, und für 1920 5000 M bewilligen.

Bei der Berechnung des Zuschusses werden die als Übertreibung oder als Kosten der Notstandsarbeiten anerkannten Beträge in Abzug gebracht.

Mutzenbecher,
Regierungsbevollmächtigter."

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Rastede beschlossene Chausseestrecke ist die Fortführung der von der Gemeinde Ohmstedte durch das Zpweger Moor beschlossenen Chaussee bis an die Chaussee in Lohberg.

Der Ausschuß verweist auf seinen Bericht, betreffend Zuschuß zu der von der Gemeinde Ohmstedte beschlossenen Chaussee durch das Zpweger Moor und auf die dazu gestellten Ausschußanträge, die in der letzten Plenarsitzung vom Landtage angenommen sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Antrages des Regierungsbevollmächtigten.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Sollmann.

Anlage 245.

Bericht

des Eisenbahnausschusses zu der Eingabe der Einwohner von Lintel, hinterm Reiberholz und Pfahlhausen, betreffend Bitte um Einrichtung einer Haltestelle am Reiberholz.

Wie aus der Eingabe ersichtlich, hat die Angelegenheit den Landtag schon öfters beschäftigt, und ist auch der Landtag 1913 zu dem Beschluß gekommen, eine Haltestelle im Reiberholz zu errichten. Die Regierung aber hat es seinerzeit nicht für nötig gehalten, den Beschluß des Landtages zur Ausführung zu bringen. Auch diesmal wurde ein Regierungsbeamter gehört, welcher erklärte, daß die Regierung der Ansicht sei, dem Wunsche der Antragsteller nicht nachkommen zu können, da erstens aus betriebstechnischen Gründen und zweitens die Entfernungen zur neuen Station nur wenig Vorteile den bestehenden Stationen Lude und Wisting gegenüber bringen würde.

Der Ausschuß ist nach eingehender Beratung zu der Überzeugung gekommen, daß der Wunsch der Antragsteller ein gut Teil Berechtigung in sich birgt, da mit einer weiteren An siedlung zu rechnen sei. Auch sei dieses Frühjahr durch das Halten einiger Züge, die die Forstarbeiter beförderten, bewiesen, daß es ohne große Schwierigkeiten durchführbar ist.

Der Ausschuß stellt darum den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Denker.

Anlage 246.

Bericht

des Eisenbahnausschusses zu der Eingabe des Oldenburger Gauverbandes gegen den Alkoholismus und des Oldenburger Landesvereins für Innere Mission.

Der Eisenbahnausschuß ist einmütig der Ansicht, daß die Bestrebungen der obengenannten Organisationen auf das tatkräftigste zu unterstützen sind, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Einschränkung des Alkoholverbrauchs liegt im Interesse des Staates und des Volkes.
2. Der übermäßige Alkoholgenuß untergräbt die Volksgesundheit und vernichtet das Familienglück. Namenloses Elend hat er in viele Familien hineingetragen und die sittliche Erziehung zahlreicher Kinder schwer gefährdet.

3. Die durch den Krieg herbeigeführte Einschränkung des Alkoholverbrauchs hat nachweislich eine sehr bedeutende Herabminderung der Zahl der Geistesstörungen und der strafbaren Handlungen verursacht.

Einmütiger

Antrag:

Der Landtag wolle der Staatsregierung die vorliegenden Anträge zur Berücksichtigung empfehlen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Seidenberg.

Anlage 247.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Petition der Bureaugehilfen Jagusch und Bumann beim Oberverwaltungsgericht um Zulassung zum Examen für die mittlere Beamtenlaufbahn.

Die beiden Petenten nehmen Bezug auf ein Gesuch, das sie am 13. Juni 1919 dem damaligen Direktorium unter Befürwortung des Oberverwaltungsgerichtspräsidenten Meyer-Ellerhorst vorgelegt haben, um zum Examen der mittleren Beamtenlaufbahn zugelassen zu werden. Eine Beantwortung des Gesuchs ist bis heute nicht erfolgt. Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärt, daß die Nichtbeantwortung auf das Erfranken des betr. Dezernenten zurückzuführen sei. Er erklärt weiter, daß die Petenten bereits in den Jahren 1913 und 1915 Gesuche gleichen Inhalts an die Regierung gerichtet hätten, die aber abschlägig beschieden seien, weil die vorgeschriebene und auch notwendige dreijährige Vorbereitungszeit bei einem Amt, Stadtmagistrat oder Bürgermeistereien nicht absolviert sei. Die hier beschäftigten Schreiber einschl. der Gerichtsschreiber haben die Möglichkeit, nach einer dreijährigen Ausbildungszeit die Prü-

fung zum Gerichts- bzw. Amtsaktuar abzulegen. Das Oberverwaltungsgericht nimmt aber eine Sonderstellung ein, denn hier besteht die Möglichkeit nicht.

Die Petenten sprechen weiter die Bitte aus, die Regierung möge eine Verfügung zwecks Zulassung zu einem verwaltungsgerichtlichen Examen erlassen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die langjährige, praktische Tätigkeit der Petenten beim Oberverwaltungsgericht der dreijährigen Vorbereitungszeit anderer Schreiber bei den Ämtern usw. gleichzuachten sei und wünscht deshalb die Zulassung der Petenten zum Examen der mittleren Beamtenlaufbahn.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

K a p e r.

Anlage 248.

Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Eingabe des Wirtschaftsbundes für Handel und Gewerbe in Rüstingen vom 4. November 1919, betreffend Viehaufbringung und Verstärkung des Viehbestandes durch verstärkte Einfuhr von Futtermitteln.

Die Eingabe behandelt genau genommen vier verschiedene Angelegenheiten, die untereinander in mehr oder weniger engem Zusammenhange stehen.

Erstens wird Klage erhoben darüber, daß von verschiedenen Kommunalverbänden, besonders von Rüstingen, aus der Fleischverteilung und aus der Zentralschlachtung hohe Überschüsse herausgewirtschaftet sind zu Lasten der Fleischverbraucher, um mit diesen Überschüssen an anderen Stellen entstandene Fehlbeträge zu decken. Die Zentralschlachterei Rüstingens soll einen jährlichen Überschuß von etwa 800 000 M bringen und dieser Überschuß soll, wie die Eingabe behauptet, dazu verwandt werden, wilde Grundstückspekulationen zu finanzieren. Wenn dem so sein sollte, sieht der Ausschuß in diesem Verfahren einen Ubelstand, glaubt aber, daß die Regierung ohne weiteres nicht in diese Sache hineinsprechen darf, weil dadurch in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingegriffen werden würde. Denselben Standpunkt vertritt auch der Regierungsvertreter, und wird deshalb der „Wirtschaftsbund“ darauf verwiesen, wegen dieser Angelegenheit zunächst mit den zuständigen Körperschaften der Stadt Rüstingen zu verhandeln.

Zweitens bemängelt die Eingabe die jetzt übliche Art der Aufbringung des Schlachtviehes, bezeichnet sie als unpraktisch und unlogisch und empfiehlt eine andere Art der Organisation.

Über diese Angelegenheit ist der Regierungsvertreter eingehend befragt und ist der Ausschuß auf Grund eigener Überzeugung zu der Ansicht gekommen, daß — so lange die Zwangsbewirtschaftung des Fleisches aufrecht erhalten werden muß — das zurzeit von der Landesfleischstelle durchgeführte System sowohl für Erzeuger wie für Verbraucher das richtige ist. Bei der Aufbringung der an das Reich abzuliefernden, wie auch für den Bedarf des Freistaats Oldenburg aufzubringenden Mengen kann schonend verfahren werden, Oldenburg ist mit seiner Ablieferungspflicht um ein volles Vierteljahr voraus, der oldenburgischen Landwirtschaft sind große Einnahmen zugeflossen, weil es auf diese Weise möglich gemacht wurde, viel Zuchtvieh auszuführen, was dem Freistaat Oldenburg auf seine Schlachtvieh-Ablieferungspflicht angerechnet wird.

Trotzdem haben die Verbraucher dauernd das Höchstmaß an Fleisch zugewiesen bekommen, was ihnen nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt zugewiesen werden darf. Beide Teile, die Erzeuger wie die Verbraucher, sind also durch das von der Landesfleischstelle heute gehandhabte System in ihren berechtigten Ansprüchen voll befriedigt worden und liegt deshalb keine Veranlassung vor, den sorgfältig geprüften Vorschlägen des „Wirtschaftsbundes“ weiter nachzugehen.

Drittens wird die Forderung erhoben, sämtliche Zentralschlachtereien sofort aufzuheben. Auch eine derartige Verfügung der Regierung würde in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in ungebührlicher Weise eingreifen. Mit dem Augenblick der Zuteilung des Schlachtviehes an die Kommunalverbände ist die Tätigkeit der Landesfleischstelle beendet, die Kommunalverbände sind von diesem Augenblick ab Besitzer des ihnen zugewiesenen Schlachtviehes und können es nun schlachten und verteilen, wie sie wollen, unter Zinnhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sie können das Fleisch durch eigene Zentralschlachtereien oder durch Zimmungen oder durch deren Genossenschaften schlachten und verteilen lassen. Hierbei vertritt der Ausschuß dem Regierungsvertreter gegenüber die Ansicht, daß es dringend wünschenswert ist, dem Schlachterhandwerk die selbständige Führung der Einzelbetriebe baldigst wieder zu ermöglichen oder die Schlachterinnungen oder deren Genossenschaften zu Trägern der Verteilung zu machen. Nur muß auch für diesen Fall die einwandfreie Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten gewährleistet werden.

Viertens wird vorgeschlagen, daß die Überschüsse der Viehverwertungsverbände zum Einkauf ausländischer Futtermittel verwendet werden, daß die Regierungen ihre Aufmerksamkeit dem Einkauf ausländischer Futtermittel mehr zuwenden sollen. Der Regierungsvertreter lehnte das erstere ab, weil hierbei alle Summen, auch wenn sie noch so groß wären, verschwinden würden, wie der Tropfen auf dem heißen Stein. Diese Überschüsse sind besser im Inlande zu verwenden. Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung an. Im zweiten Punkte, im allgemeinen Bestreben, Futtermittel vom Auslande hereinzubringen, geschehe alles, was geschehen könne, und wenn der Antragsteller praktische Vorschläge machen könne, seien diese der Regierung willkommen. Im allgemeinen aber äußere sich auch hier wieder der schwere Druck, den die Entente auf unser ganzes Wirtschaftsleben ausübe. Die Entente will uns keine Futtermittel verkaufen, sie will uns Fertigprodukte liefern (Fleisch, Fette, Butter usw.), weil sie an letzteren mehr verdient, als an ersteren.

Die Anregungen des „Wirtschaftsbundes“ — so gut sie auch gemeint sein mögen — sind in diesem Punkte zurzeit fast undurchführbar.

Nach alledem

beantragt

der Ausschuß:

Der Landtag wolle die vorgenannte Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Kraatz.

Anlage 249.

Bericht

des Eisenbahnausschusses zur Eingabe vom Verband oldenburgischer Torferzeuger, Sitz Oldenburg, betreffend Belieferung der Kommunalverbände mit Brenntorf.

In der Eingabe kommt zum Ausdruck, daß nach Ansicht des Verbandes oldenburgischer Torferzeuger die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zum großen Teil für die heutigen Zustände selbst verantwortlich gemacht werden müssen. In der Anlage wird behauptet, daß die Regierung auf mehrere Mißstände aufmerksam gemacht wurde, aber die Regierung zu deren Beseitigung keine umfassenden Maßnahmen getroffen hätte. Ferner soll die Regierung dadurch die Torfbelieferung verzögert haben, weil sie im Mai im Einvernehmen mit den Verbraucherkreisen den Höchstpreis von 400 M auf 650 M erhöht hatte. Da nun aber alle Torferzeuger den erhöhten Preis haben wollten, so warteten alle, bis die Veröffentlichung stattfand. Dieses geschah erst am 23. Juni und seien darum 7 Wochen verloren gegangen. Ein Vertrag wegen sämtlicher Lieferungen sei wegen einiger Klauseln nicht annehmbar gewesen und anderes mehr.

In der Anlage werden mehrere Mißstände genannt, die der Ausschuß nicht nachprüfen konnte, es wurde darum ein Regierungsvertreter gehört, welcher erklärte, daß alle Zuschriften

über Mißstände geprüft seien. Es habe sich aber herausgestellt, daß die Regierung seinerzeit dem Treiben machtlos gegenüberstand. Ein Wachtmeister aus Mens hätte berichtet, daß wegen der vielen Wege, die nach Ostfriesland über die Grenze führen, eine Kontrolle schlecht durchführbar sei. Einige Leute seien aber zur Anzeige gebracht worden. Wenn da behauptet würde, daß ein Kanal die Grenze bilde zwischen Oldenburg und Ostfriesland, so sei dies nicht zutreffend. Der Grundgedanke der Anlage sei der, die Torfversorgung dem Verbands Oldenburger Torferzeuger zu übertragen. Hierzu bemerkte der Regierungsvertreter, daß im vergangenen Frühjahr die Regierung die Absicht hatte, diesem Gedanken zu entsprechen. Der Verband der Torferzeuger habe aber durch nichtige Gründe dieses unterbunden. Da in der Anlage auch einige gute Gedanken zum Ausdruck kommen, so stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter:

Denker.

Anlage 250.

Bericht

des Finanzausschusses über die dringende Petition der Nothilfe für Auslandsdeutsche, Landesausschuß Oldenburg, vom 16. Dezember 1919.

Über die in Abschrift anliegende Eingabe ist der Regierungsvertreter gehört worden. Derselbe hat ausgeführt, daß die Unterstützung der in Not geratenen, aus dem früheren Reichsgebiet, z. B. Elsaß-Lothringen usw., ausgewiesenen Deutschen bisher durch das Rote Kreuz geschehen sei, während die Unterstützung der bedürftigen Auslandsdeutschen dem Staate obgelegen habe, dem ein Drittel als Kosten der Kriegswohlfahrtspflege vom Reiche erstattet werde. Dabei handele es sich immer nur um Fälle von unmittelbarer Bedürftigkeit, während die Gewährung von Vorschüssen und Beihilfen zur Ausgleichung von Schäden,

die deutsche Reichsangehörige im Auslande an ihrem Eigentum erlitten haben, Sache des Reiches sei.

Das Verfahren bei der Unterstützung bedürftiger Auslandsdeutscher sei bisher in der Weise geregelt, daß die Unterstützung von dem Bedürftigen bei dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrat der Städte I. Klasse beantragt werde und daß letzteren die vorauslagte Unterstützung vom Staate erstattet werde. Ein Antrag auf Erstattung solcher Unterstützungen sei, abgesehen von einem Falle, wo zweifellos keine Bedürftigkeit vorliegen habe, niemals abgelehnt worden. Mittel ständen aus

dem für Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Betrage (§ 335 des Voranschlags für den Landesteil Oldenburg) genügend zur Verfügung, wobei allerdings mit einer starken Überschreitung des im Voranschlage bereitgestellten Betrages von 600 000 *M* gerechnet werden müsse. Klagen über das bisher geübte Verfahren seien noch nicht bekannt geworden.

Von den Antragstellern wurde zur Begründung ihres Antrages angeführt, daß viele von den bedürftigen Auslandsdeutschen, namentlich soweit sie früher in besseren Verhältnissen gelebt hätten, lieber Not litten, anstatt sich an die Behörden mit der Bitte um Unterstützung zu wenden. Um diesem Bedenken zu begegnen, beabsichtige das Staatsministerium, die Anregung zu geben, daß die Unterstützungsanträge bei den Ämtern und Stadtmagistraten auch durch die Interessenvertretungen, der Nothilfe für Auslandsdeutsche, für ihre Angehörigen gestellt werden könnten. Auch beabsichtige das Staatsministerium, die Ämter und Stadtmagistrate anzuweisen, den Unterstützungsge suchen bedürftiger Auslandsdeutscher, soweit irgend möglich, entgegenzukommen. Abgesehen hiervon könne ein Bedürfnis zu einer Änderung des bisher geübten Unterstützungsverfahrens nicht anerkannt werden. Eine sorgfältige Prüfung jedes einzelnen Unterstützungsfalles könne nicht entbehrt werden.

Der Finanzausschuß ist einstimmig der Meinung, daß alles getan werden muß, um den in Not geratenen Auslandsdeutschen, soweit irgend möglich, die notwendige Hilfe zu ge-

währen. Gegen das bisher in bezug auf die Unterstützung angewendete Verfahren und gegen die von der Regierung in Aussicht genommene künftige Regelung hat er keine Einwendungen zu erheben.

Hervorzuheben ist noch, daß durch die von der Reichsregierung am 15. November 1919 aufgestellten „Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Auslande aus Anlaß des Krieges“ den deutschen Reichsangehörigen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande gehabt oder ihren Beruf dort ausgeübt haben oder aus Anlaß des Krieges im Auslande wegen ihres Deutschtums interniert worden sind, Unterstützungen zwecks Abhilfe ihrer wirtschaftlichen Notlage, insbesondere zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Auslande, gewährt werden könne. Diese Unterstützungen können im Einzelfalle bis zu 1500 *M* betragen (§§ 10, 17 der Richtlinien). Es wird sich empfehlen, die Unterstützungsbedürftigen in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch ihre Interessenvertretungen Anträge auf Gewährung solcher Unterstützungen bei den Reichsbehörden stellen können.

Der Finanzausschuß stellt hiernach den
Antrag:

Die Petition der Nothilfe für Auslandsdeutsche, Landesausschuß Oldenburg, vom 16. Dezember 1919 dem Staatsministerium zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 17. Dezember 1919.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Murken.

Finanzausschuß.

Nothilfe für Auslandsdeutsche.

Landesausschuß Oldenburg.

Moltkestraße 23.

Mit dem Landtag

3. Hd. des Herrn Landtagspräsidenten

Oldenburg.

Dringende Petition.

Die Nothilfe für Auslandsdeutsche in Oldenburg, ein Ausschuß, bestehend aus Vertretern der evangelischen und katholischen Kirchenbehörden, des Kriegerheimstättenvereins, des Vaterländischen Frauenvereins, des Roten Kreuzes, des evangelischen und katholischen Landeslehrervereins, des Volksbundes zum Schutze der Kriegs- und Zivilgefangenen, des Vereins für Deutschtum im Auslande, des Philologenvereins, des Bundes der Auslandsdeutschen und aus Einzelpersonen, gestattet sich, dem Landtag die Bitte vorzutragen, nachstehende Petition als dringlich behandeln und dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überweisen zu wollen:

Petition.

Der Landtag wird gebeten, die Staatsregierung zu ersuchen, folgende Verordnung zu treffen:

Anlagen. 1. Landtag des Freistaats Oldenburg, 1. Versammlung.

1. Deutschen, die vor dem Kriege ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande gehabt oder ihren Beruf dort ausgeübt haben oder aus Anlaß des Krieges im Auslande wegen ihres Deutschtums interniert worden sind, können, sofern sie durch den Krieg in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, insbesondere zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit im In- oder Auslande, Unterstützungen aus Landesmitteln gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Unterstützungen ist für Deutsche oldenburger Abstammung Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in Oldenburg zur Zeit der Stellung des Antrags, für sonstige Deutsche Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in Oldenburg zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

2. Für die Gewährung dieser Unterstützungen stellt der Landtag vorerst 100 000 *M* zur Verfügung.
3. Die Unterstützungen werden durch eine Spruchkommission gewährt, die aus 3 Mitgliedern besteht, einem Beauftragten des Staatsministeriums als Leiter und je einem Vertreter der Auslandsdeutschen und der Nothilfe für Auslandsdeutsche in Oldenburg.

Zur Begründung gestatten wir uns, auf die beigelegte Anlage hinzuweisen.

16

